

**Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2010/31 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Einrichtung eines optionalen gemeinsamen Systems der Europäischen Union für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und zur Durchführungsverordnung der Kommission über die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden**

## **1. Einleitung und Hintergrund**

- Diese formellen Bemerkungen zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2010/31 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Einrichtung eines optionalen gemeinsamen Systems der Europäischen Union für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden („Entwurf einer Delegierten Verordnung“) und zur Durchführungsverordnung der Kommission über die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden („Entwurf der Durchführungsverordnung“) erfolgen als Antwort auf ein Konsultationsersuchen der Generaldirektion Energie (GD ENER) der Kommission an den EDSB vom 2. Juli 2020. Beiden Verordnungsentwürfen sind Anhänge beigefügt.
- Der Entwurf der Delegierten Verordnung enthält die Definition und die Methode für den „Intelligenzfähigkeitsindikator“, mit dem die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden gemessen werden kann, die definiert ist als *„die Fähigkeit von Gebäuden (oder Gebäudeeinheiten), ihren Betrieb an den Bedarf der Bewohner anzupassen, die Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern und an Signale aus dem Netz anzupassen (Energieflexibilität)“*.<sup>1</sup> Der Entwurf der Durchführungsverordnung regelt die technischen Modalitäten für die Umsetzung des Systems.
- Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Delegierten Verordnung und ihrer Anhänge wurde beim EDSB am 24. Juli 2020 eingereicht. Diese formellen Bemerkungen berücksichtigen die letzte erhaltene Fassung.

## **2. Bemerkungen**

- Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>2</sup> eingeleitete Konsultation abgegeben.

---

<sup>1</sup> Entwurf der Delegierten Verordnung, Begründung, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

In diesem Zusammenhang bedauert der EDSB, dass in der Präambel des Entwurfs der Delegierten Verordnung auf diese Konsultation nicht verwiesen wird. Wir fordern daher, gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 in die Erwägungsgründe des genannten Rechtsakts einen Verweis auf diese Konsultation aufzunehmen.

- Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzrisiken durch den Verweis auf „eingebaute Haushaltsgeräte“ steigen, die das Energieleistungsniveau anheben und es an den Bedarf des Bewohners anpassen. Durch den neuen Rahmen wird in der Tat das Datenverarbeitungssystem, das der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden zugrunde liegt, in einem Szenario eines Internets der Dinge (Heimelektronik, „Domotik“) auf eine höhere Komplexitätsebene gehoben.<sup>3</sup>
- Daher erinnert der EDSB an die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und bezieht sich dabei auf die „Nachhaltigkeit von Schutz der Privatsphäre und von Daten“ des intelligenten Gebäudes/der intelligenten Wohnung. Insbesondere halten wir es für wichtig, die Information der Bewohner (der intelligenten Wohnung) über die Datenverarbeitung zu einem der Kriterien für „Intelligenzfähigkeit“ zu machen.
- Der EDSB hält ferner fest, dass die Richtlinie (EU) 2018/844<sup>4</sup> zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EPBD“)<sup>5</sup> einen neuen Anhang 1A mit dem Titel „Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden“ enthält, in dem es heißt: *„Die Methode [...] trägt dem Grundsatz der Eigenverantwortung des Bewohners, dem Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sowie den besten verfügbaren Verfahren für Cybersicherheit Rechnung.“*
- In Anbetracht all dessen begrüßt der EDSB
  - den Verweis in Erwägungsgrund 16 des Entwurfs der Delegierten Verordnung auf *„Risiken für Cybersicherheit und Datenschutz“* und auf mögliche Gefährdungen durch *„Cyberbedrohungen und Missbrauch personenbezogener Daten“*, Risiken und Gefährdungen, über die die Nutzer mit Hilfe des Intelligenzfähigkeitsindikators informiert werden sollten<sup>6</sup>;
  - den Verweis in Artikel 3 Absatz 4<sup>7</sup> des Entwurfs der Delegierten Verordnung auf zusätzliche Informationen über Datenschutz als Teil des Intelligenzfähigkeitsindikators,

---

<sup>3</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Empfehlung der Kommission zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme vom 6. Juni 2012. Die Stellungnahme ist abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-06-08\\_smart\\_metering\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-06-08_smart_metering_en.pdf).

Siehe ferner EDPS TechDispatch #2: Smart Meters in Smart Homes, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/techdispatch/techdispatch-2-smart-meters-smart-homes\\_fr](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/techdispatch/techdispatch-2-smart-meters-smart-homes_fr)

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

<sup>5</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über Energieeffizienz (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

<sup>6</sup> „Zunehmende Digitalisierung und Konnektivität in Gebäuden erhöhen die Risiken für Cybersicherheit und Datenschutz und setzen Gebäude und ihre Systeme stärker Cyberbedrohungen und dem Missbrauch personenbezogener Daten aus. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte zur Information von Gebäudeeigentümern und Nutzern über diese Risiken beitragen.“

<sup>7</sup> „Der Intelligenzfähigkeitsindikator umfasst nach Möglichkeit weitere Informationen über Inklusivität und Konnektivität des Gebäudes, über Interoperabilität und Cybersicherheit von Systemen und über Datenschutz.“

was als Bestimmung im verfügbaren Teil dem bereits erwähnten Erwägungsgrund 16 entspricht;  
- den Verweis auf Informationen über Datenschutz in Anhang IX des Entwurfs der Delegierten Verordnung (Inhalt des Intelligenzfähigkeitsindikatorzertifikats), Buchstabe 1<sup>8</sup>.

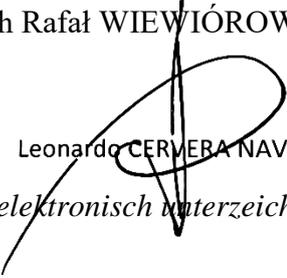
- Artikel 3 Absatz 4 des Entwurfs der Delegierten Verordnung besagt, dass nach Möglichkeit der Intelligenzfähigkeitsindikator Informationen zu Cybersicherheit und Datenschutz enthält. In diesem Zusammenhang geht der EDSB davon aus, dass die bei der Erstellung des Intelligenzfähigkeitsindikators berücksichtigten Datenschutzinformationen dazu dienen, die für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) geltenden Datenschutzanforderungen zu verstärken (also nicht zu ersetzen).<sup>9</sup>

Nach Auffassung des EDSB bietet die Bereitstellung solcher Informationen, für die eine vorherige Bewertung von Bedrohungen für Cybersicherheit und Privatsphäre erforderlich ist, im Einklang mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Gelegenheit, relevante Risiken in einer frühen Phase zu ermitteln, zu mindern und den Nutzern zur Kenntnis zu bringen, bevor die „intelligenzfähige Technologie“ oder der „intelligenzfähige Dienst“<sup>10</sup> zum Einsatz kommt. Wir möchten daher unterstreichen, dass dieses Informationserfordernis ein willkommenes Plus ist, das den Datenschutz schon in der Konzeptions- und Herstellungsphase stärkt.

Brüssel, den 28. August 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A.

  
Leonardo CERMEJA NAVAS  
(elektronisch unterzeichnet)

---

<sup>8</sup> „[N]ach Möglichkeit verfügbare Informationen über Interoperabilität, Cybersicherheit von Systemen und Datenschutz, gegebenenfalls auch über die Konformität vereinbarter Standards, und Informationen zu den damit zusammenhängenden Risiken“.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>10</sup> Die Begriffe „intelligenzfähige Technologie“ und „intelligenzfähiger Dienst“ sind definiert in Artikel 2 Absatz 13 bzw. Artikel 2 Absatz 14 der Delegierten Verordnung der Kommission.